

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 17

Artikel: Das Nachtgefecht im neuen französischen Exerzierreglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kunft geben. Hat die Zunahme der Erfüllung der Schiesspflicht in den Vereinen und die grossen Kosten, welche dem Staat die Subvention und der ungeheuer vermehrte Munitionskonsum verursacht, einigermaßen entsprechenden Nutzen für die Armee, so muss dieses in einer stetigen Zunahme der Schiessleistungen in den Wiederholungskursen — besonders seitens der älteren Jahrgänge, die sich eine grössere Reihe von Jahren schon in den Schiessvereinen vervollkommen — zu Tage treten. Über die Ergebnisse des Einzelschiessens in den Wiederholungskursen wird genaue Statistik geführt, es sollte daher ein leichtes sein, die Erhebungen zusammenzustellen, aus denen sich dieses ergibt.

Eine solche Darlegung erachten wir auch im Interesse der Schiessvereine für geboten. Denn die Behauptung von „Muss-Schützen“ in den Vereinen, die bloss so schnell wie möglich ihre obligatorische Zahl Schüsse „herausknallen“ wollen, hört man so vielfach, dass nur der Beweis, wie die Schiessleistungen der Soldaten im Dienst durch das Schiessen in den Vereinen zugenommen haben, solches Gerede widerlegen kann; im Weiteren aber, wenn die Statistik von den Wiederholungskursen solchen Beweis gar nicht oder nur sehr gering erbringen könnte, so wäre auch dies für die Schiessvereine von allergrösstem Wert. Die dadurch bewirkte Zerstörung der Illusion, dass sie durch ihre aufopfernde Tätigkeit und durch die Kosten, welche sie sich selbst und dem Staate verursachen, entsprechenden Nutzen für die Armee stiften, würde verursachen, die Frage zu untersuchen, ob nicht der Betrieb des militärischen Schiesswesens in den Vereinen anders aufgefasst und anders in die Hand genommen werden sollte.

Die Vereine, die ja nur das Beste der Armee wollen, stehen dann vor der einfachen Frage, ob sie das Schiesswesen so betreiben können, dass es die Wehrpflichtigen — alle ohne Ausnahme — ganz gleich weiterbildet, wie dies im Militärdienst der Fall wäre, oder ob sie den Versuch aufgeben müssen.

Wir persönlich gehören zu denjenigen, welche meinen, dass die Vereine es können und welche willens sind zu glauben, dass dies jetzt schon der Fall ist, aber die Zahl derjenigen, die wir als sachkundiger anerkennen müssen und die es bezweifeln, ist doch ziemlich gross. Die blosser Angabe der Zunahme der Vereine und ihres Munitionskonsums genügt leider nicht zu deren Widerlegung. Das ist nur möglich dadurch, dass die Ergebnisse des Schiessens in den Wiederholungskursen zeigen, wie von Jahr zu Jahr die Schiessfähigkeit zugenommen hat, und zwar in immer stärkerer Masse.

Wir zweifeln nicht, dass die Ergebnisse aus den Wiederholungskursen dies beweisen. Tuen sie es aber nicht, ist das Niveau der Schiessfertigkeit im Dienst ungefähr gleich geblieben, so liegt in der Zunahme des Schiessens in den Vereinen solange eine direkte Schädigung der Armee, bis der Schiessbetrieb in ihnen derart umgestaltet ist, dass die „Muss-Schützen“ nicht mehr finden, sie könnten in den Vereinen am bequemsten die vorgeschriebene Zahl Schüsse schnell „herausknallen.“

Das Nachtgefecht im neuen französischen Exerzierreglement.

In Nr. 37 und 38 des Jahrganges 1904 der „Allg. Schweiz. Mil.-Ztg.“ habe ich eine kleine Studie über das Nachtgefecht veröffentlicht. Damals war noch das „Règlement provisoire“ in Frankreich in Kraft. Da am 3. Dezember 1904 nunmehr das definitive erschienen ist, so dürfte es interessieren, zu sehen, in welcher Weise sich die Ansichten geändert haben. Um nicht allzu breit werden zu müssen, sei auf den erwähnten Aufsatz hingewiesen. Zum voraus aber bemerke ich, dass alle bestimmten Angaben — das liebe Schema — weggefallen sind.

Die gewaltige Wirkung der Waffen, lesen wir, die das Betreten bestimmter Geländestrecken geradezu unmöglich macht, sowie die lange Zeitdauer der Kämpfe, die sich in der grossen Schlacht auf mehrere Tage ausdehnen können, erheischen oft genug gebieterisch den **N a c h t a n g r i f f**.

In der Finsternis ist der Feuererfolg beinahe gleich Null zu setzen (welche Behauptung aber nur von beschränkter Richtigkeit ist, wie ich s. Z. nachzuweisen suchte), und es kann daher eine Truppe ihre numerische Schwäche durch ihren moralischen Wert ersetzen, d. h. es ist alsdann oft möglich, mit wenig Leuten Stützpunkte zu erobern, zu deren Wegnahme am Tage ungleich stärkere Kräfte hätten eingesetzt werden müssen.

Für das Nachtgefecht kann nur die Infanterie in Frage kommen; sie kann höchstens darauf rechnen, gegen Tagesanbruch von Kavallerie oder Artillerie unterstützt zu werden, wenn es sich darum handelt, den Erfolg auszunützen und den Feind zu verfolgen.

Bei jedem **N a c h t a n g r i f f** muss auf ein ganz bestimmtes, wenn möglich zum voraus erkundetes Ziel losgegangen werden; auch darf man nur ganz einfache Bewegungen verlangen. Die zu verfolgende Richtung wird entweder durch einen Weg oder durch eine gut sichtbare Geländelinie gegeben.

Werden mehrere Angriffe gleichzeitig angesetzt, so erhält jede Kolonne ihr besonderes Ziel zugewiesen und behält ein gewisses Mass von Unabhängigkeit in ihren Bewegungen.

Die Nachtangriffe müssen mit der grössten Sorgfalt und vollständig im geheimen vorbereitet werden. Der Führer teilt jeder Einheit ihre besondere Arbeit zu, nennt den Sammelpunkt und die Erkennungszeichen, die für alle Beteiligten die gleichen sein müssen. Die Truppen marschieren vollständig aufgeschlossen, in grösster Stille und werfen sich, ohne zu feuern, mit dem Bajonett auf den Feind.

Gelingt der Angriff, so werden die Richtungen, aus denen der Gegner aufs neue vorbrechen, aus denen er einen Gegenstoss wagen könnte, durch Patrouillen, die am Feinde bleiben, aufs genaueste überwacht; die Wege und anderen Stellen, auf denen ein Vorgehen wahrscheinlich ist, sind zu sperren und stark zu besetzen.

Misslingt der Angriff aber, so sammeln sich die Truppen an einem allen wohl bekannten Punkt unter dem Schutze von Anfang an zurückgehaltener Reserven.

Um sich gegen Handstreichs und vor Überraschungen zu schützen, müssen alle Truppen, welche die Nacht in Feindesnähe vor, während oder nach geschlagener Schlacht zubringen, die umfassendsten und vollkommensten Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Die Sorge für die Sicherheit der Einheiten fällt fast ausschliesslich der Infanterie zu, deren dem Feinde zugekehrten, ihm zunächst liegenden Abteilungen sich durch Gefechtsvorposten decken, welche angestrengt gegnerwärts beobachten und die Angriffslinien stark besetzt halten. Als solche gelten insbesondere die Wege und Strassen, die zum Feinde hinführen. Kleine Posten legen sich in der Nähe des Gegners in den Hinterhalt und melden jede Bewegung, die sie beobachten.

Versucht der Feind vorzubrechen, plant er eine Überrumpelung, so empfangen ihn die am Wege aufgestellten Truppen mit lebhaftem Feuer, worauf sie sich mit dem Bajonett auf ihn stürzen.

Es ist unbedingt notwendig, dass die Einheiten, die für den Nachtkampf ausgelesen werden, die vorhergehende Nacht hindurch ungestört ruhen konnten, um ihre Kräfte zu schonen und sich auf die sie erwartenden Anstrengungen vorzubereiten. Aus diesem Grunde muss unter allen Umständen die Knallerei in den Vorposten vermieden werden, welche die Leute unnötigerweise wach erhält, sie alarmiert und ihre Nerven schwächt. —

Wir finden keine selbstverständlichen Angaben mehr, wie sie der Entwurf betreffend Ruhe und

Ordnung machte, oder Hinweise auf die Wichtigkeit der Wahl des richtigen Augenblicks. Auch der Passus: Vorteilhaft wählt man ein bekanntes Gelände zum Kampfe aus . . . ist gestrichen worden — wie mir scheint mit Recht, denn nirgends weniger als im Nachtgefecht steht den Kämpfenden die Wahl des Terrains frei. Dagegen war das mehrfache Betonen der Wichtigkeit einer bekannten Rückzugslinie im Falle eines negativen Erfolges entschieden besser, als die jetzige Fassung. Die Theorie der Teilung und Gliederung der Angriffskolonnen ist fallen gelassen worden, merkwürdigerweise aber auch der Hinweis auf den grossen Nutzen landeskundiger Führer. — Ob man nicht in dem Bestreben, jegliches Schema zu vermeiden, eben doch zu weit gegangen ist? M.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. dies die nachgenannten Teilnehmer an der diesjährigen Sanitätsoffizierbildungsschule I in Basel zu Oberleutnants der Sanitätstruppen (Ärzte) ernannt.

Matti, Hermann, z. D.; Dietschy, Rudolf, z. D.; Real, Karl, z. D.; Vogt, Alfred, z. D.; Brettauer, Alfred, z. D.; Perret, Charles, z. D.; Koller, Joseph, z. D.; Martin, Heinrich, z. D.; Vogel, Max, z. D.; Liebi, Werner, z. D.; Gilli, Julius, z. D.; Nagel, Paul, Amb. 31 Lw.; Ganz, Otto, z. D.; Juvalta, Fortunat, z. D.; Sarbach, Jules, z. D.; Käslin, Wilhelm, Amb. 19; Egli, Gottfried, z. D.; Schmid, Walter, z. D.; Bolter, Wilhelm, z. D.; Schlatter, Konrad, z. D.; Billeter, Leo, z. D.; Schorer, Gerhard, z. D.; Censi, Ubaldo, z. D.

— **Ernennung.** Kanton Glarus. An Stelle des wieder in den Generalstab versetzten Major Mercier ernannte der Landrat zum Major und Kommandanten des Füs.-Bat. Nr. 85 den bisherigen Adjutanten dieses Bataillons: Heer, Heinrich, Hauptmann seit 1901.

Ausland.

Deutschland. Die neue Offizier-Ergänzungs-Vorschrift vom 18. März 1905 ist soeben ausgegeben worden; sie hebt die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes von 1880, die nach 25jähriger Gültigkeit völlig umgearbeitet wurde, in allen Teilen auf. Während nach der alten Verordnung jeder Soldat nach vollendetem 17. und vor vollendetem 23. Lebensjahre bei vorhandener dienstlicher Befähigung und vorgeschriebenem wissenschaftlichem Bildungsgrad zum Fähnrich vorgeschlagen werden konnte, ist die neue Vorschrift genauer, aber auch enger und einschränkender gefasst. Zunächst ist die Ergänzungsweise des Offizierkorps durch Fahnenjunker und Zöglinge des Kadettenkorps als Grundlage angegeben und hinzugefügt, dass Offiziere des Beurlaubtenstandes zum Übertritt, Ausländer zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kaisers bedürfen. Alsdann ist genau angegeben, von welchen Stellen Annahmegeruche entgegengenommen werden, was in der alten Verordnung ganz fehlte. Bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahntroopengeschichten diese Entgegennahme durch die Regimentskommandeure,